

Vertragsnaturschutz
Erläuterungen zum Vertragsmuster „Weidelandschaft Marsch“
des Ministeriums für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein

Weiträumiges Grünland, auf dem Rinder und Schafe grasen, die statt durch Zäune durch breite Wasser führende Gräben getrennt werden und in denen Wasserkuhlen als Tränken dienen, ist typisch für die traditionelle Grünlandnutzung in der Marsch. Von dieser Art der Grünlandwirtschaft profitieren Wiesenbrüter und Trauerseeschwalben, aber auch viele Zugvögel auf der Rast. Ziel des Vertrages „Weidelandschaft Marsch“ ist es, Betriebe darin zu unterstützen, diese traditionelle Form der Grünlandwirtschaft auf möglichst großer Fläche geschlossen fortzuführen. Grundlage des Vertrages bildet das gesamte in der Region liegende Grünland eines Betriebes. Die Binnengräben werden nach Möglichkeit so gestaltet bzw. zeitweise angestaut, dass gegebenenfalls eine zaunlose Viehhaltung gewährleistet werden kann. Alle Grünlandflächen werden in ein System unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensitäten (rote, gelbe und grüne Flächen) eingeteilt. Die Einstufung richtet sich nach den Möglichkeiten des Betriebes. Auf mindestens 10% der Vertragsfläche (rote Flächen) sollen flächige Vernässungen und eine extensive Beweidung besonders attraktive Brutplätze für Wiesenvögel schaffen. Schwerpunkt der Förderung sind Grünlandflächen in Eiderstedt sowie weitere aufgrund der landesweiten Bestandserfassungen der Vogelschutzkarte als Brutgebiete von Wiesenvögeln und Trauerseeschwalben identifizierte Flächen in den tonigen Marschen der Westküste und der Unterelbe. Vorrangig werden Verträge für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten abgeschlossen

Die wichtigsten Auflagen

- Einbeziehung von mindestens 90 % der Grünlandfläche eines Betriebes innerhalb einer Region.

Für alle Flächen gilt

- Nutzung der Flächen als Grünland.
- Kein Absenken des Wasserstandes.
- Pflanzenschutzmittel-Einsatz nur zur Ampfer- und Distelbekämpfung auf grünen und gelben Flächen.
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten (Ausnahme: Auf grünen Flächen ist Vergrämung in der Zeit vom 16. März bis 20. Juni zulässig, wenn dabei auf den Einsatz von Knallgaskanonen etc. verzichtet wird);
- Duldung der Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (vor allem dauerhafte Schaffung von Kuhlen; zeitweise flach überstauten Grünlandbereichen oder zeitlich befristeter Anstau von Gräben) auf circa 2 % der Netto-Vertragsfläche.
- Umrechnungsfaktor: ein Tier entspricht einem Rind, einem Pferd oder drei Mutterschafen

Für alle grünen Flächen gilt

- Grabenanstau bis unterhalb der Gruppenausläufe.
- Kein Walzen und Schleppen sowie keine organische Düngung in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni;
- alternativ: keine Auflagen für Walzen, Schleppen und Ausbringung organischer Dünger, Variante muss bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche festgelegt werden. Bei Variantenwechsel während der Vertragslaufzeit ist nur die geringere Ausgleichszahlung möglich.
- Im Übrigen sind keine weiteren vertragspezifischen Bewirtschaftungsauflagen zu beachten.

Für alle gelben Flächen gilt

- Grabenanstau bis unterhalb der Gruppenausläufe.
- Kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. April bis zum 20. Juni.
- Mineralische Düngung nicht zulässig
- organische Düngung im Zeitraum 1. April bis 20. Juni nicht zulässig;
- Mahd (auch Pflagemahd) ab 21. Juni zulässig;

Nachweide mit maximal 4 Rindern pro Hektar vom 1. April bis 15. Juli; vom 16. Juli bis 15. Dezember

- Beweidung (ohne Schnittnutzung): ab 1. April Auftrieb von bis zu 4 Tieren pro Hektar (mindestens ein Tier pro Hektar);

Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16. Juli; ab 16. Juli bis 15. Dezember Beweidung ohne Tierzahlbegrenzung; ab 16. Dezember bis 31. März Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung zulässig.

Für alle roten Flächen gilt

- Einstau der Gruppen beziehungsweise Bodenvernässung auf circa 10 % der roten Flächen.
- Kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. März bis 20. Juni
- Keine Düngung und kein PSM-Einsatz zulässig.
- keine Mahd zulässig, gegebenenfalls Pflagemahd.
- Beweidung ab 1. April bis 15. Oktober mindestens ein bis maximal vier Tiere pro Hektar; 16. Oktober bis 31. März Schafhaltung ohne Begrenzung der Tierzahl zulässig.

Ausgleichszahlung

(inklusive. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75%))

Das Land zahlt jährlich als Ausgleich für die Auflagen für grüne Flächen:

100, -- € bzw. 120, -- € pro Hektar;

gelbe Flächen:

400, -- € pro Hektar;

rote Flächen:

500, -- € pro Hektar.

In ausgewählten Gebieten mit besonders hohen Gänse-Rastbeständen im Frühjahr wird die Zahlung um 70, -- € bzw. 50, -- € pro Hektar (bei gelben Flächen) angehoben.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

Zusätzlicher Hinweis

Über die für die Gewährung der „Natura 2000-Prämie“ zu beachtenden Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.